

Amt der Wiener Landesregierung

MD-1568-1/85

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Kraftfahrgesetz
1967 geändert wird (10. KFG-
Novelle);
Stellungnahme

Wien, 13. August 1985

An das
Präsidium des Nationalrates

21. 59. -GE/9.85
Datum: 20. AUG. 1985

Verteilt 22.8.85 Kienz

Dr. Klauspreber

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-
nannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

25 Beilagen

Für den Landesamtsdirektor:

Dr. Peischl
Obersenatsrat

Amt der Wiener Landesregierung

MD-1568-1/85

Wien, 13. August 1985

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Kraftfahrgesetz
1967 geändert wird (10. KFG-
Novelle);
Stellungnahme

zu Zl. 70.011/1-IV/3-85

An das
Bundesministerium für öffent-
liche Wirtschaft und Verkehr

Auf das do. Schreiben vom 9. Juli 1985 beeckt sich das Amt
der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten
Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Gegen § 103 Abs. 2 Z 2 bestehen grundsätzliche Bedenken. Die
beabsichtigte Regelung stellt eine Einschränkung der bisher
gegebenen behördlichen Befugnisse dar, ohne daß diese durch
die Erfordernisse der Verwaltungspraxis begründet wäre oder
im Interesse der Verwaltungsökonomie stünde. Die Notwendig-
keit, im Interesse des Umweltschutzes auch auf dem Gebiet
des Verkehrsrechtes strengere Vorschriften zu erlassen sowie
die Einhaltung bestehender Normen intensiver zu überwachen,
steht mit einer derartigen Regelung im krassen Widerspruch.

Die sehr allgemein gehaltene Ermächtigung des § 103 Abs. 2
Z 2 lit. c würde der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes
einen erheblichen Spielraum eröffnen und auch beim Bürger
zu einer nicht wünschenswerten Rechtsunsicherheit führen.
Der Hinweis der Erläuternden Bemerkungen auf die Abgrenzungs-

- 2 -

regelung bei der "Anonymverfügung" vermag nicht zu überzeugen, da bei dieser eine unrichtige Auslegung mangels Präjudizialität (vgl. Regierungsvorlage zu § 49a Abs. 6 VStG 1950) von den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes gar nicht aufgegriffen werden könnte. Dazu kommt, daß bei Privatanzeigen, sofern sie nicht Übertretungen betreffen, die in die Kategorie des § 103 Abs. 2 Z 2 lit. c fallen, überhaupt keine "Lenkererhebung" stattfinden könnte.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die gemäß § 134 Abs. 5 KFG 1967 zulässige Zusendung von Organstrafverfügungen an den Zulassungsbesitzer derzeit nicht gehandhabt wird. Die auf Grund der Regierungsvorlage als § 49a in das Verwaltungstrafgesetz 1950 einzufügende "Anonymverfügung" hat bereits die Billigung des Unterausschusses zum Verfassungsausschuß gefunden und soll gemeinsam mit den übrigen approbierten Bestimmungen zu einer VStG-Novelle dem Plenum des Nationalrates zur Beschußfassung zugeleitet werden. Mit der Handhabbarkeit der "Anonymverfügung" kann aber realistischerweise nicht vor dem 1. Jänner 1987 gerechnet werden. Der vom Verfassungsgerichtshof gesetzte Termin der Aufhebung des § 103 Abs. 2 zweiter Satz KFG 1967 mit 28. Februar 1986 sollte daher abgewartet werden. Es erschien sinnvoll, den Termin des Inkrafttretens der 10. KFG-Novelle mit 1. März 1986 festzusetzen.

Sollte ungeachtet dieser Bedenken von der beabsichtigten Regelung nicht abgegangen werden, könnte der mit der "Anonymverfügung" verfolgte Zweck nur dann erreicht werden, wenn der Zulassungsbesitzer für jene Verwaltungsstrafen haftete, die Übertretungen betreffen, welche mit seinem Kraftfahrzeug begangen wurden, es sei denn, es läge eine widerrechtliche Entziehung vor (vgl. die Regelung in Italien und in Spanien).

Zu weiteren konkreten Bedenken geben folgende Bestimmungen Anlaß:

Das Gebot die Person, der das Lenken des Kraftfahrzeuges oder die Verwendung des Anhängers überlassen wurde, zu benennen, ist unvollständig. Bei wörtlicher Auslegung würde die Angabe des Vor- und Zunamens ausreichen, was für eine zielführende Strafverfolgung in der Regel nicht genügt. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte daher eindeutig festgelegt werden, welche Daten bekanntzugeben sind. Analog zum § 4 Abs. 5 StVO 1960 in der Fassung der 10. StVO-Novelle wären daher folgende Daten ausdrücklich zu nennen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum sowie Daten der Lenkerberechtigung.

Die Feststellung im letzten Absatz des § 103 Abs. 2, daß gegen das Verlangen (besser die Aufforderung) kein Rechtsmittel zulässig sei, könnte eine Auslegung begünstigen, derzufolge die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes unmittelbar angerufen werden könnten. Dafür spräche auch § 50 Abs. 6 VStG 1950, dessen erster Satz zwar analog lautet, doch in der Folge genau beschreibt, was zu geschehen hat, wenn der Beanstandete die Zahlung oder Entgegennahme des Belegs verweigert. Es wird daher angeregt, auf die Strafbarkeit der Verletzung der Auskunftspflicht ausdrücklich hinzuweisen. Dies erschien auch insofern angezeigt, als die Strafbarkeit ebenfalls verfassungsgesetzlich abgesichert werden sollte.

Die für den Fall einer Mehrheit von Personen als Zulassungsbesitzer in Aussicht genommene Regelung erscheint nicht geeignet, das in den Erläuternden Bemerkungen dargelegte Ziel zu verwirklichen, zumal gemäß § 9 Abs. 3 des Zustellgesetzes die an erster Stelle genannte Person nur im Zweifel als Zustellungsbevollmächtigter gilt. Somit wäre es denkbar, daß mehrere Personen erklären, keinen von ihnen als Zustellungsbevollmächtigten bestellen zu wollen (vgl. Walter-Mayer, Zustellrecht, S. 24). Darüber hinaus läßt diese Formulierung die Deutung zu, daß die Bestimmungen dann nicht anzuwenden sind, wenn das Kraftfahrzeug einem Dritten überlassen wurde, der nicht Zulassungsbesitzer ist.

- 4 -

Es wäre zweckmäßig zu bestimmen, daß bei einer Mehrheit von Personen als Zulassungsbesitzer jede einzelne Person verpflichtet ist, über behördliche Anfrage Auskunft darüber zu erteilen, ob das Lenken des Kraftfahrzeuges oder die Verwendung des Anhängers einer dritten Person überlassen wurde, und zutreffendenfalls die Daten dieser Person bekanntzugeben. Ist letzteres nicht der Fall, wäre jene Person aus dem Kreis der Zulassungsbesitzer bekanntzugeben, die das Kraftfahrzeug lenkt bzw. den Anhänger verwendet hat.

Eine Alternative bestünde bloß darin, im Falle einer Personenmehrheit die Zulassungsbesitzer zu verpflichten, Aufzeichnungen darüber zu führen, wem das Kraftfahrzeug oder der Anhänger zum Lenken bzw. zur Verwendung überlassen wurde und diese Aufzeichnungen auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Die §§ 103 Abs. 2a und 103a Abs. 2 KFG 1967 müßten gleichfalls als Verfassungsbestimmungen gekennzeichnet werden, da die Bedenken des Verfassungsgerichtshofes, die im Erkenntnis vom 8. März 1985 dargelegt sind, auch darauf zutreffen.

Im § 103 Abs. 9 lit. a sollte anstelle von "beschränkt geschäftsunfähig" "beschränkt geschäftsfähig" gesetzt werden (vgl. auch § 102 Abs. 2 Ehegesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 136/1983).

Im Hinblick auf die Aufhebung der analogen Regelung im § 1a Parkometergesetz (vgl. Erkenntnis des VfGH vom 27. Juni 1985, Zl. G 154/84, G 43/85, G 72/85, G 112/85 und G 113/85) wäre auch eine Ermächtigung der Länder zur Erlassung gleichartiger Verpflichtungen für den Zulassungsbesitzer anzustreben.

Die divergierende Interessenlage läßt eine Diskussion über den Entwurf im Kraftfahrbeirat zweckmäßig erscheinen.

- 5 -

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme
dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:

Stasile

Dr. Peischl
Obersenatsrat